

Ausbildung Weltweit - FAQ

Stand 23.11.2017

Die folgenden **Frequently Asked Questions (FAQ)** stellen die wichtigsten Punkte der Förderrichtlinie, des Antragsverfahrens und der Projektdurchführung dar. Das Dokument wird laufend um Punkte ergänzt, die häufig gefragt werden und eindeutig zu beantworten sind.

<ol style="list-style-type: none"> 1. Antragsberechtigung, förderfähige Aktivitäten und Zielgruppen <ol style="list-style-type: none"> a. Antragsberechtigung und Förderfähige Zielgruppen b. Förderfähige Aktivitäten und Aufenthaltsdauern c. Zielländer d. Durchführungszeitraum e. Mehrfachförderung 2. Antragstellung <ol style="list-style-type: none"> a. Antragsportal b. Einreichung des Antrags 3. Evaluation der Anträge <ol style="list-style-type: none"> a. Formale Prüfung b. Fachliche Prüfung 4. Finanzierung <ol style="list-style-type: none"> a. Kostenarten, Stückkosten und Ist-Ausgaben b. Zuwendung 5. Projektdurchführung <ol style="list-style-type: none"> a. Qualitätsstandards, Lernvereinbarung und Arbeitsplan b. Begleitung und Minderjährige c. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen und Arbeitserlaubnis d. Reisewarnung vor und nach Ausreise 	<ol style="list-style-type: none"> 6. Berichterstattung <ol style="list-style-type: none"> a. Projektabschluss und Berichte b. Festsetzung des endgültigen Zuschusses und Schlusszahlung 7. Belege und Kontrollen <ol style="list-style-type: none"> a. Aktivitätsbelege und tatsächliche Kosten b. Kontrollen
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Antragstellung

a. Antragsberechtigung und förderfähige Zielgruppen

Frage	Antwort
Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt sind Ausbildungsunternehmen und nichtschulische Einrichtungen der Berufsbildung in Deutschland. Sie müssen eine der folgenden Rechtsformen haben: <ul style="list-style-type: none">- Juristische Personen des öffentlichen Rechts;- juristische Personen sowie im Handelsregister eingetragene Personenhandelsgesellschaften des privaten Rechts, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der gewährten Zuwendung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland besitzen und auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.
Sind Schulen antragsberechtigt?	Nein, öffentliche Schulen, Privatschulen, Einrichtungen der Schulverwaltung und Institutionen der Schulaufsicht sind nicht antragsberechtigt.
Sind vermittelnde Einrichtungen antragsberechtigt?	Das Programm zielt darauf ab, Unternehmen die Entsendung ihrer Auszubildenden in Unternehmen im Ausland zu ermöglichen. Projektanträge von vermittelnden Einrichtungen haben daher eine geringere Relevanz.
Wer ist in der Zielgruppe der Auszubildenden förderfähig?	Förderfähig sind Auszubildende mit einem Ausbildungsvertrag nach BBIG/HWO und Personen in einer Ausbildung nach Bundesrecht.
Wer ist in der Zielgruppe des Berufsbildungspersonal förderfähig?	Förderfähig sind Ausbilderinnen und Ausbilder, Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter sowie Verantwortliche für die Berufsbildung.

b. Förderfähige Aktivitäten und Aufenthaltsdauer

Frage	Antwort
Was ist als Auslandsaufenthalt für Auszubildende förderfähig?	Förderfähig sind Auslandsaufenthalte, die Teil der Ausbildung sind und darauf abzielen berufliches Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erweitern.
Was ist als Auslandsaufenthalt für Berufsbildungspersonal förderfähig?	Förderfähig sind Auslandsaufenthalte, die der Fortbildung des Berufsbildungspersonals in Bezug auf Berufsbildungsthemen, Ausbildungsinhalte, Ausbildungsmethoden oder Didaktik dienen. Sie können auch die Entwicklung der Ausbildung in der Partnereinrichtung unterstützen. Die Aktivitäten können in Form von Job-Shadowing, Praktika oder eigenen Ausbildungsaktivitäten erfolgen. Die Teilnahme an Kursen in Fortbildungseinrichtungen wird nicht gefördert.
Was ist als Vorbereitender Besuch förderfähig?	Förderfähig ist ein Vorbereitender Besuch bei einem ausländischen Partner, wenn von diesem eine Absichtserklärung (LOI) vorliegt, die sich auf die Aufnahme von Auszubildenden bezieht, diese Auslandsaufenthalte aber nur realisiert werden können, wenn wesentliche Bestandteile der Entsendungen nur durch einen Besuch beim Partner abgestimmt werden können.
Wie ist die Aufenthaltsdauer der Auszubildenden?	<p>Minstdauer: Die Auszubildenden müssen mindestens 19 ganze Tage vor Ort sein (3 Arbeitswochen à 5 Tage plus zwei davon eingeschlossene Wochenenden)</p> <p>Höchstdauer: Die Höchstdauer beträgt 90 Tage.</p> <p>Sofern der Projektträger die Aufenthaltsdauer eines Auszubildenden ohne Förderung durch das Programm Ausbildung Weltweit über die maximale Dauer der Förderfähigkeit verlängert, so werden die Ausgaben für die Rückreise nach Deutschland nur im Zeitraum bis zu 6 Monate nach Ausreise anerkannt.</p>
Wie ist die Aufenthaltsdauer des Berufsbildungspersonals	<p>Minstdauer: Das Berufsbildungspersonal muss mindestens 2 ganze Tage vor Ort sein.</p> <p>Höchstdauer:</p>

	Die Höchstdauer beträgt 12 Tage (2 Arbeitswochen à 5 Tage mit einem darin eingeschlossenen Wochenende).
Wie ist die Aufenthaltsdauer eines Vorbereitenden Besuches	Minstdauer: Die Minstdauer beträgt zwei vollständige Arbeitstage vor Ort. Höchstdauer: Die Höchstdauer beträgt 5 Arbeitstage vor Ort.

c. Zielländer

Frage	Antwort
Welche Zielländer sind förderfähig?	Förderfähig sind Auslandsaufenthalte in alle Länder weltweit, die <ul style="list-style-type: none"> - nicht vom Programm Erasmus+ in der Leitaktion Mobilität in der Berufsbildung gefördert werden (dies sind die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen, Island, Liechtenstein, Türkei und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) - für die das Auswärtige Amt keine Reisewarnung ausgesprochen hat (siehe http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/01-Reisewarnungen-Liste_node.html). Bei Teilreisewarnungen sind nur bestimmte Regionen eines Landes förderfähig.

d. Durchführungszeitraum

Frage	Antwort
Wie lange kann ein Projekt dauern, d.h. über welchen Zeitraum können Auslandsaufenthalte beantragt werden?	Ein Projekt kann mehrere Aufenthalte / Mobilitäten umfassen. Sie müssen innerhalb eines Zeitraums von maximal 12 Monaten stattfinden. Man spricht dann von Laufzeit oder Bewilligungszeitraum. Dieser Bewilligungszeitraum wird mit jeder Antragsfrist festgelegt und wird im Zuwendungsbescheid genannt. Aktivitäten außerhalb dieses Zeitraums können nicht bezuschusst werden.

Wie ist der Durchführungszeitraum für die jeweilige Antragsrunde festgelegt?	Der Durchführungszeitraum für die jeweilige Antragsrunde ist folgendermaßen festgelegt: Projekte der Antragsrunde 01. Sept. 2017 : 01. Nov. 2017 bis 31. Okt. 2018 Projekte der Antragsrunde 15. Febr. 2018 : 01. Mai 2018 bis 30. April 2019 Projekte der Antragsrunde Anf. Sept. 2018 : 01. Nov. 2018 bis 31. Okt. 2019
Was ist der Zeitpunkt der frühesten Ausreise?	Bezuschusste Aktivitäten im Projekt dürfen nicht vor dem ersten Tag des Bewilligungszeitraums beginnen, der im Zuwendungsbescheid genannt wird.
Was ist der Zeitpunkt der spätesten Rückreise?	Der letzte Teilnehmer muss bis zum Ende des Bewilligungszeitraums, der im Zuwendungsbescheid genannt wird, nach Deutschland zurückgekehrt sein.

e. Mehrfachförderung

Frage	Antwort
Kann ein Auszubildender mehr als einmal gefördert werden?	Nein, dies ist nicht zulässig.
Kann ein Ausbilderin oder ein Ausbilder mehr als einmal gefördert werden?	Das Programm zielt darauf ab, möglichst vielen Personen eine Förderung zu gewähren. Wenn es den Zielen des Programms dient, ist eine begründete Mehrfachförderung möglich.

2. Antragstellung

a. Antragsportal

Frage	Antwort
Welche Fragen umfasst der Antrag?	Die Fragen des Antrags gehen aus dem Ansichtsdokument des Antrags hervor. Es kann auf der Website des Programms abgerufen werden (www.ausbildung-weltweit.de).
Wann wird das Antragsportal freigeschaltet?	Das Antragsportal wird etwa 5 Wochen vor Antragsfrist freigeschaltet. Bis dahin können Sie Ihren Antrag auf der Grundlage des Ansichtsdokuments inhaltlich ausarbeiten.
Was ist mit den in Frage 5 genannten „Folgeausgaben“ gemeint?	Diese Angabe gehört zu den Standardpositionen eines Projektantrags, der aus Bundesmitteln bezuschusst wird. Gemeint ist, ob aus dem Projekt Folgeausgaben für den Zuwendungsgeber (hier BMBF) entstehen, die nicht in den beantragten Mitteln enthalten sind. Wäre dies der Fall, muss ein Projektantrag abgelehnt werden.

b. Antragseinreichung

Frage	Antwort
Wann ist die nächste Antragsfrist?	Die nächste Antragsfrist endet am 15.02.2018 um 12:00 Uhr. Bis dahin können Anträge eingereicht werden. Es gilt der Zeitpunkt der elektronischen Übermittlung im Antragsportal. Darüber hinaus müssen Anträge für Ausbildung Weltweit auch per Post eingereicht werden. Eine zweite Antragsfrist ist Anfang September 2018 geplant.
Wie wird der Antrag eingereicht?	Der Antrag gilt als eingereicht, wenn er im Antragsportal elektronisch an die NA beim BIBB übermittelt und in zweifacher Ausfertigung unterschrieben an die NA beim BIBB gesandt worden ist. Die Adresse lautet Nationale Agentur beim BIBB Team Finanzmanagement Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

<p>Wann ist mein Antrag vollständig?</p>	<p>Der Antrag ist vollständig bei uns eingegangen, wenn er fristgerecht elektronisch übermittelt worden ist und die umgehend einzureichenden folgenden Unterlagen bei der NA beim BIBB eingegangen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- 2 Ausdrücke des Antrags, beide mit Ort und Datum versehen, rechtsverbindlich unterschrieben und gestempelt.- Für jeden im Antrag genannten Partner eine Absichtserklärung (LOI) in einfacher Ausfertigung. Bitte beachten Sie, dass LOI nicht nachgereicht werden können. Sie können daher keine Aktivität beantragen, zu der es keine Absichtserklärung (LOI) eines Partners gibt.- Sollten Sie im Antrag auslandsbedingten Mehraufwand für Menschen mit Behinderung beantragt haben, so fügen Sie bitte formlos eine Begründung und die Kalkulation des Bedarfs bei.
------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Evaluation der Anträge

a. Formale Prüfung

Frage	Antwort
Was wird im Rahmen der formalen Prüfung angeschaut?	<p>Im Mittelpunkt stehen folgende Prüfschritte:</p> <p>Ist der Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> - fristgerecht, - vollständig, - von einer antragsberechtigten Institution und - in deutscher Sprache eingereicht? <p>Nur formal förderfähige Anträge gehen in die fachliche Bewertung.</p>

b. Fachliche Prüfung und Förderentscheidung

Frage	Antwort
Nach welchen Kriterien erfolgt die fachliche Prüfung?	<p>Die Anträge werden im Hinblick auf die Kriterien der Relevanz, der Qualität und der Effizienz/Wirkung bewertet. Dabei wird auch geprüft, ob die Aktivitäten, Zielgruppen und Aufenthaltsdauern förderfähig sind.</p> <p>Ein zentrales Qualitätskriterium ist der betriebliche Charakter des Antrags. Dies bezieht sich insbesondere auf den Antragsteller, den ausländischen Partner und den inhaltlichen Schwerpunkt des Auslandsaufenthaltes.</p> <p>Im Rahmen des Programms kann das BMBF prioritäre Zielländer und Sektoren definieren. Für die nächste Antragsrunde hat das BMBF dies nicht getan.</p> <p>Detailliertere Informationen gibt das Dokument <i>Auswahlkriterien der Projektförderung</i>, das auf der Website des Programms veröffentlicht ist.</p>
Wann erhalten die Antragsteller eine Rückmeldung zur Förderentscheidung?	Die Antragsteller werden etwa 2 Monate nach der Antragsfrist über die Förderentscheidung informiert.

4. Finanzierung

a. Kostenarten, Stückkosten und Ist-Ausgaben

Frage	Antwort
Was sind Fahrtkosten?	Aus der Kostenart Fahrtkosten können die Ausgaben für die An- und Rückreise zum Auslandsaufenthalt finanziert werden. Die Förderung erfolgt durch Stückkosten. Die Höhe der Förderung ist abhängig vom Zielland bzw. der Zielregion und wird pro Person gezahlt (s. Dokument <i>Fördersätze</i>).
Was sind Aufenthaltskosten?	Aus der Kostenart Aufenthaltskosten können die Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten des Teilnehmenden vor Ort finanziert werden. Die Förderung erfolgt durch Stückkosten. Die Höhe der Förderung ist abhängig vom Zielland bzw. der Zielregion und der Dauer des Aufenthaltes wird pro Person gezahlt (s. Dokument <i>Fördersätze</i>).
Was sind Ausgaben für die Vor- und Nachbereitung?	Aus der Kostenart werden die Ausgaben für die interkulturelle, sprachliche und organisatorische Vorbereitung der Auszubildenden finanziert. Die Kostenart gilt nicht für Berufsbildungspersonal, Begleitpersonen und vorbereitende Besuche. Die Förderung erfolgt durch Stückkosten. Die Höhe der Förderung beträgt 150 Euro pro Person.
Was sind Ausgaben für die Organisation der Mobilität?	Aus der Kostenart können die Verwaltungsaufwendungen des Projektträgers gefördert werden. Pro Person können die Stückkosten einmal berechnet werden, jedoch nicht für Begleitpersonen. Für diese Position wird im ersten Schritt der Berechnung 250 Euro pro Person zugrunde gelegt. Pro Projekt ist die Höhe des Zuschusses für Organisation aber gedeckelt auf maximal 10% der Gesamtsumme des Projektes.
Was bedeutet die Finanzierung über Stückkosten?	Der Zuschuss wird nach bestimmten Einheiten / pro Stück (z.B. pro Tag) berechnet. Für die nach Stückkosten finanzierten Aktivitäten erhält der

	Projekträger je förderfähig realisiertem Auslandsaufenthalt die bewilligten Stückkosten in der jeweils definierten Höhe.
Wie werden spezifische Bedarfe von Menschen mit einer Behinderung gefördert?	Für Teilnehmende mit einer Behinderung können Antragsteller Sonderbedarf von bis zu 10.000 Euro anmelden. Voraussetzung ist, dass es sich um auslandsbedingte Mehrkosten handelt (somit um Kosten, die ausschließlich in Verbindung mit dem Auslandsaufenthalt stehen) und andere Träger keine Unterstützung gewähren. Außerdem ist ein Nachweis über den jeweiligen Behinderungsgrad (mind. 50 Prozent) vorzulegen. Dem Antrag ist eine formlose Begründung und Kalkulation der Kosten beizufügen. Diese Kostenart wird auf der Grundlage tatsächlicher Ausgaben gefördert.
Wie wird die Dauer des Aufenthalts bestimmt?	Die Dauer des Aufenthaltes wird begrenzt durch den ersten und letzten ganzen Arbeitstag im aufnehmenden Unternehmen. Die Dauer ergibt sich aus diesen beiden Tagen und den dadurch eingeschlossenen Zeitraum, einschließlich der Wochenenden.

b. Zuwendung

Frage	Antwort
Was ist die rechtliche Grundlage der Förderung?	Die rechtliche Grundlage ist ein Zuwendungsbescheid (auf der Grundlage des §§ 23,44 und 89 Bundeshaushaltsordnung und Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO, den die NA beim BIBB an den Projekträger sendet.
Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?	Ist ein Projektantrag zur Förderung ausgewählt, so muss die NA beim BIBB die Bonität der Institution prüfen. Dies geschieht durch den letzten verfügbaren Jahresabschluss. Unterlagen zur Bonitätsprüfung werden gesondert angefordert.
Wann wird der Zuwendungsbescheid versendet?	Erfolgreiche Projektanträge erhalten ihren Zuwendungsbescheid unmittelbar nach der Förderentscheidung. Zur Antragsfrist im Februar 2018 wird dies ab der zweiten Aprilhälfte sein.

<p>Was ist der Rechtsmittelverzicht?</p>	<p>Der Rechtsmittelverzicht ist eine Anlage zum Zuwendungsbescheid. Der Projektträger hat einen Monat Zeit, Rechtsmittel gegen den Zuwendungsbescheid einzulegen. Daher kann die Förderung in der Regel erst einen Monat nach der Zustellung des Zuwendungsbescheides beginnen. Sendet der Projektträger den Rechtsmittelverzicht an die NA beim BIBB zurück, so kann die Förderung umgehend beginnen. Der Rechtsmittelverzicht muss von der zeichnungsberechtigten Person unterschrieben sein.</p>
<p>Was ist ein Mittelabruf?</p>	<p>Der Mittelabruf ist eine Anlage zum Zuwendungsbescheid. Er muss an die NA beim BIBB zurückgesendet werden, damit die Zuwendung ausgezahlt werden kann. Der Mittelabruf muss von der zeichnungsberechtigten Person unterschrieben sein.</p>

5. Projektdurchführung

a. Qualitätsstandards, Lernvereinbarung und Arbeitsplan

Frage	Antwort
Welche Qualitätsstandards gelten im Programm?	Das Dokument <i>Qualitätsstandards in Mobilitätsprojekten der Berufsbildung</i> beschreibt die Standards und Rollen der an den Projekten beteiligten Partnern. Sie sollte mit dem ausländischen Partner besprochen werden und kann als zweisprachiges Dokument von der Website des Programms heruntergeladen werden (www.ausbildung-weltweit.de) .
Was ist eine Lernvereinbarung?	Die <i>Lernvereinbarung</i> muss noch nicht zum Zeitpunkt des Antrags erstellt werden. Sie dient der Klärung von Rahmenbedingung, Ablauf und angestrebten Lernergebnissen der Auslandsaufenthalte von Auszubildenden . Sie wird vor dem Aufenthalt erstellt und von dem/der Auszubildenden, dem entsendenden Unternehmen und dem aufnehmenden Unternehmen unterzeichnet. Die Vorlage ist dreisprachig und kann von der Website des Programms heruntergeladen werden.
Was ist der Arbeitsplan?	Der <i>Arbeitsplan</i> muss noch nicht zum Zeitpunkt des Antrags erstellt werden. Er dient der Klärung von Rahmenbedingung, Ablauf und angestrebten Lernergebnissen der Auslandsaufenthalte des Berufsbildungspersonals . Er wird vor dem Aufenthalt erstellt und von der Ausbilderin/dem Ausbilder, dem entsendenden Unternehmen und dem aufnehmenden Unternehmen unterzeichnet. Die Vorlage ist dreisprachig und kann von der Website des Programms heruntergeladen werden.

b. Begleitung und Minderjährige

Frage	Antwort
Unter welchen Voraussetzungen können Minderjährige entsandt werden?	Minderjährige Auszubildende können gefördert werden wenn eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt und eine angemessene Begleitung sicher gestellt ist.
Kann die Förderung von Begleitpersonen beantragt werden?	Die vollständige oder zeitweise Begleitung kann in begründeten Fällen beantragt werden: wenn Auszubildende minderjährig sind, aufgrund ihrer Lernvoraussetzungen besondere Begleitung benötigen oder wenn Personen mit Behinderungen eine Assistenz benötigen. Für bewilligte Begleitpersonen können Fahrt- und Aufenthaltskosten gezahlt werden.

c. Aufenthalts- und Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Frage	Antwort
Wer ist für die Einhaltung der aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich?	Der Projektträger ist für die Einhaltung der aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

d. Reisewarnung vor und nach der Ausreise

Frage	Antwort
Was ist zu tun, wenn nach der Bewilligung des Projektes und vor Ausreise eines Teilnehmenden eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ausgegeben wird?	Die Person darf nicht ausreisen, der Auslandsaufenthalt ist nicht förderfähig. Bei Teilreisewarnungen sind die bezeichneten Regionen des betreffenden Landes nicht förderfähig.
Was ist zu tun, wenn nach der Ausreise eines Teilnehmenden eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ausgegeben wird?	Die Teilnehmenden müssen zur Ausreise aufgefordert werden und die Förderung darf nicht fortgeführt werden. Bei Teilreisewarnungen sind die bezeichneten Regionen des betreffenden Landes nicht förderfähig.
Was ist <i>elefant</i> und wer soll es nutzen?	<i>Elefant</i> steht für „Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland“. Die Teilnehmenden sind grundsätzlich auf diesen Service hinzuweisen, insbesondere bei Ländern mit kritischer Sicherheitslage (https://elefant.diplo.de/elefantextern/home/login!form.action).

6. Berichterstattung

a. Projektabschluss und Berichte

Frage	Antwort
Wie ist der Abschluss des Projektes definiert?	Das Projekt endet mit der Rückreise des letzten Teilnehmers, spätestens jedoch am letzten Tag des Bewilligungszeitraums.
Wann ist der Teilnehmerbericht zu erstellen?	Jeder Teilnehmende hat einen Bericht zu erstellen. Dies erfolgt spätestens einen Monat nach Rückkehr. Die NA beim BIBB wird hierzu eine Vorlage bereitstellen.
Wann ist der Abschlussbericht (Verwendungsnachweis) zu erstellen?	Im Zuwendungsrecht trägt der Abschlussbericht den Namen „Verwendungsnachweis“. Er ist 45 Tage nach Abschluss des Projektes bei der NA beim BIBB einzureichen. Er besteht aus einem inhaltlichen und finanziellen Teil. Es ist derzeit geplant, dass die NA beim BIBB hierzu ein web-basiertes Tool zur Verfügung stellt (der Verwendungsnachweis muss auch in Papierform - von der zeichnungsberechtigten Person unterschrieben - eingereicht werden).

b. Festsetzung des endgültigen Zuschusses und Schlusszahlung / Rückforderung

Frage	Antwort
Wie wird der endgültige Zuschuss festgelegt?	Im Rahmen der Evaluation des Abschlussberichtes wird der endgültige Zuschuss des Projektes von der NA beim BIBB festgelegt.
Wie wird die Höhe der Schlusszahlung/Rückforderung bestimmt?	Die Differenz zwischen dem endgültigen Zuschuss und den auf der Grundlage des Mittelabrufes getätigten Vorauszahlung bestimmt die Höhe der Schlusszahlung von der NA beim BIBB an den Projektträger bzw. die Höhe der Rückforderung der NA beim BIBB gegen den Zuwendungsempfänger.

7. Beleg und Kontrollen

a. Aktivitätenbelege und tatsächliche Kosten

Frage	Antwort
Welche Belege müssen vorgelegt werden können?	<p>Für die nach Stückkosten finanzierten Aktivitäten muss der Projektträger nachweisen können, dass die Aktivitäten wie im Abschlussbericht (Verwendungsnachweis) angegeben durchgeführt worden sind. Nachweise können sein: Rechnungen für Unterkunft (Hotels, Mietverträge etc.), Rechnungen von Fahrtkosten sowie Tickets und Bordkarten. Es geht um den Nachweis der Aktivität, nicht die Höhe der Rechnung / der Kosten. Die Unterlagen werden gesondert angefordert.</p> <p>Sollte der Projektträger auslandsbedingte Mehrkosten für Personen mit einer Behinderung bewilligt bekommen haben, so sind diese Kosten als tatsächliche Kosten über entsprechende Belege nachzuweisen. Diese Belege/Nachweise sind mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.</p>

b. Kontrollen

Frage	Antwort
Wer ist berechtigt die Ausgaben des Projektträgers zu prüfen?	Die NA beim BIBB, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Bundesrechnungshof haben das Recht die Verwendung der Mittel zu kontrollieren.